

Stadt Wetter (Hessen)

Stadtrecht

Az. 020-00-021



Verwaltungskosten- satzung

I. bis III. Nachtrag eingearbeitet

Stand: 17.05.2017

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Kostenpflichtige Amtshandlungen	Seite 3
§ 2	Anwendung des Verwaltungskostengesetzes	Seite 3
§ 3	Kostenschuldner	Seite 4
§ 4	Kostengläubiger	Seite 4
§ 5	Entstehen der Kostenschuld	Seite 4
§ 6	Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung	Seite 4
§ 7	Billigkeitsregelung	Seite 5
§ 8	Gebührentatbestände	
	1. Auskünfte, Akteneinsicht	Seite 5
	2. Beglaubigungen und Bescheinigungen	Seite 5
	3. Fotokopien	Seite 6
	4. Straßenverkehrsbehörde	Seite 6
	5. Bau- und Liegenschaftsverwaltung	Seite 6
	6. Öffentliche Ausschreibungen	Seite 7
	7. Widerspruchsverfahren	Seite 7
§ 9	Inkrafttreten	Seite 8

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) hat in ihrer Sitzung am 17.11.2009 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt auf Grund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die auf Grund von Gesetzen und anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Auskünfte, Akteneinsicht	
1.1	Schriftliche Auskünfte <i>einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden</i>	30,00 bis 600,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
1.3	wie Nr. 1.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
1.4	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
1.6	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.6 nicht anzuwenden.		
2.	Beglaubigungen und Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, bis zu 5 Urkunden	3,00
2.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde nicht selbst hergestellt hat, bis zu 5 Urkunden	6,00

Nr.	Gegenstand	EUR
2.4	Bescheinigungen, deren Ausstellung a) mit geringem Zeitaufwand verbunden ist b) mit größerem Zeitaufwand verbunden ist	5,00 bis 50,00
3.	Fotokopien	
3.1	Anfertigung von Schwarz/Weiß-Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,30
3.2	Anfertigung von Farb-Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	1,00
4.	Straßenverkehrsbehörde	
4.1	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt zur öffentlichen Straße (z. B. Bordsteinabsenkungen)	15,00
4.2	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis in sonstigen Fällen	15,00 bis 250,00
4.3	Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis zu einem Bauvorhaben an einer öffentlichen Straße (z. B. Aufbruchgenehmigung)	17,50
5.	Bau- und Liegenschaftsverwaltung	
5.1	Auskunft aus dem Liegenschafts-Info-System Flur und der digitalen Grundstückskarte - pro Auskunft für die 1. Seite - für jede weitere Seite - Auskunft mit größerem Aufwand je EDV-Stunde	2,50 0,50 150,00
5.2	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück - mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
5.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 145 BauGB für genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet	20,00
5.4	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand, siehe Absatz 2
5.5	Gebühr für die Absteckung der Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze	nach Zeitaufwand, siehe Absatz 2
5.6	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00

Nr.	Gegenstand	EUR
5.7	Arbeitslohn im Zusammenhang mit Baumaßnahmen sowie Anlieferung von Geräten und Materialien, Gebühren nach Arbeits- und Zeitaufwand durch den Zweckverband Bauhof Lahntal-Wetter zuzüglich Materialkosten	nach Abrechnung durch den Zweckverband Bauhof
6.	Öffentliche Ausschreibungen	
6.1	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen	
	- 1 bis 20 Seiten	10,00
	- 21 bis 50 Seiten	20,00
	- 51 bis 100 Seiten	30,00
	- über 100 Seiten	40,00
7.	Widerspruchsverfahren	
7.1	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages,	
	- mindestens	25,00
	- höchstens	2.500,00
7.2	Wie Nr. 7.1, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages,	
	- mindestens	12,50
	- höchstens	1.250,00
7.3	Wie Nr. 7.1, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,	
	- mindestens	12,50
	- höchstens	1.250,00
8.	- gestrichen -	
9.	Jagd- und Wildschäden	
9.1	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben).	nach Zeitaufwand siehe § 8 Abs.2

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
je Viertelstunde 19,25 EUR
- für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
je Viertelstunde 16,00 EUR
- für alle übrigen Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
je Viertelstunde 12,50 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Wetter (Hessen) vom 03.03.2004 außer Kraft.

Wetter (Hessen), den 18.11.2009

Der Magistrat
der Stadt Wetter (Hessen)

Spanka
Bürgermeister

a) Satzung vom 18.11.2009 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 26.11.2009
b) I. Nachtragssatzung vom 14.09.2011 zur Änderung des § 8 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 22.09.2011
c) II. Nachtragssatzung vom 19.12.2012 zur Änderung des § 8 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 03.01.2013
d) III. Nachtragssatzung vom 17.05.2017 zur Änderung des § 8 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 26.05.2017